

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Federführender Fachbereich Jugend und Soziales	Drucksachen-Nr. 278/2006				
<table border="1"><tr><td>☒</td><td>Öffentlich</td></tr><tr><td>☐</td><td>Nicht öffentlich</td></tr></table>		☒	Öffentlich	☐	Nicht öffentlich
☒	Öffentlich				
☐	Nicht öffentlich				
Mitteilungsvorlage					
für die Sitzung des ▼	Sitzungsdatum				
Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport	31. Mai 2006				

Tagesordnungspunkt

Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern

Inhalt der Mitteilung:

@->

1. Merkmale der neuen Elternbeitragstabelle

Im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2006, das vom Landtag im Mai 2006 beschlossen werden soll, plant das Land, die Zuständigkeit für die Festsetzung der Elternbeiträge für die Kinderbetreuung in Kindertagesstätten mit Wirkung zum 01.08.2006 auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu verlagern. Bereits am 26.01.2006 hat das Land die Kommunen ermächtigt, zum 01.08.2006 die monatlichen Elternbeiträge für den Besuch des Außerunterrichtlichen Angebots an Offenen Ganztagsgrundschulen von bisher max. 100 € auf 150 € anzuheben.

Die vorliegende Beitragssatzung soll für die von der Stadt Bergisch Gladbach geförderten

- Tagespflegestellen,
 - Kindertagesstätten und
 - Außerunterrichtliche Angebote der Offenen Ganztagsgrundschulen
- gelten, so dass es erstmalig angebotsübergreifend ein einheitliches Beitragsystem gibt.

Es gibt nach dem Vorschlag gleichmäßige Beitragssteigerungen mit Staffelungen nach

- dem Einkommen der Eltern,
- der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit und
- dem Alter der Kinder (bis zwei, über zwei Jahren).

Es wird vorgeschlagen, die

- untere Einkommensgruppe von bis 12.271 € auf 20.000 € anzuheben und damit mehr Eltern beitragsfrei zu stellen (und damit die Anzahl der Erlassanträge erheblich zu reduzieren) und
- die folgenden Einkommensgruppen gleichmäßig auszugestalten sowie
- zwei höhere Einkommensgruppen anzufügen.

Der Einkommensbegriff, der im derzeit gültigen § 17 GTK definiert und durch viele Gerichtsurteile präzisiert worden ist, soll bis auf weiteres beibehalten werden.

Die im Kindergartenbereich bestehenden drei Betreuungsbudgets (25, 35 und 45 Wochenstunden) sollen erweitert werden. Dabei wird von der Annahme ausgegangen, dass das Land die wöchentlichen Betreuungsbudgets in 5-Stunden-Schritten steigern wird, beginnend mit 15 Wochenstunden (z.B. für die erlaubnispflichtige Kindertagespflege) und endend mit 55 Wochenstunden (z.B. für einen Platz mit einer täglichen Betreuungszeit von zehn Stunden und ergänzender Betreuung)

Es wird eine angebotsübergreifende Geschwisterregelung vorgeschlagen. Damit wird dem berechtigten Anliegen von Eltern entsprochen, die z.B. ein Kind im Kindergarten und ein Kind im Außenunterrichtlichen Angebot haben. Dafür soll die jetzige GTK-Regelung entfallen, wonach für Geschwisterkinder innerhalb der Kindertagesstättenbetreuung kein Beitrag zu zahlen ist.

Die neue Beitragssatzung soll zum 01.08.2006 in Kraft treten.

Im Ergebnis ist aufgrund der vorgeschlagenen Beitragsregelungen mit einem höheren Beitragsaufkommen zu rechnen, das dazu dienen soll,

- die Mindereinnahmen in der ersten Einkommensgruppe,
- die Mindereinnahmen durch die angebotsübergreifende Geschwisterregelung,
- die Mindereinnahmen durch Verzicht auf den Krippenbeitrag für die zweijährigen Kinder,
- die befürchtete Kürzung des GTK-Betriebskostenzuschusses des Landes auszugleichen.

2. Finanzielle Auswirkungen

Einnahmen durch Elternbeiträge

Auf der Grundlage der Elternbeitragsunterlagen, die für Januar 2006 zu entsprechenden Sollstellungen geführt haben, wurden die bisherigen Elternbeitragstabellen und die vorgeschlagene Elternbeitragstabelle einschließlich der Auswirkungen über die Geschwisterkindregelungen im Rahmen einer Hochrechnung für das gesamte Jahr verglichen. Diese Hochrechnung ist ausschließlich eine Status-quo-Berechnung, das heißt, dass keine evt. eintretenden Effekte berücksichtigt wurden. Solche Effekte können z.B. darin bestehen, dass bei weiterer Schließung von Hortgruppen „beitragsstarke Eltern“ ihr Kind im Bereich der Offenen Ganztagschule anmelden; ein anderer Effekt könnte dadurch entstehen, dass durch die übergreifende Geschwisterregelung Verschiebungen stattfinden.

Die vorgeschlagene Elternbeitragstabelle weist für den Bereich der Kindertagesstätten eine hochgerechnete Mehreinnahme von ca. 277.000 € aus. Im Bereich der Offenen Ganztagsgrundschule ist trotz der übergreifenden Geschwisterregelung mit einer Mehreinnahme von ca. 33.000 € zu rechnen. Somit werden ca. 310.000 € als Mehreinnahmen zu verbuchen sein.

Im Bereich der Kindertagespflegen (siehe Vorlage 193/2006) ist zunächst mit Mindereinnahmen von ca. 27.600 € p. a. zu rechnen. Dies ist vor allem darin begründet, weil in der vorgeschlagenen Elternbeitragstabelle für die Zweijährigen kein höherer Elternbeitrag mehr zu zahlen ist als für die Dreijährigen und älteren Kinder. Da die Kindertagesstätten das Platzangebot für die Zweijährigen ausbauen, ist damit zu rechnen, dass die Zweijährigen nur noch in deutlich geringerem Maße im Rahmen von Kindertagespflege betreut werden müssen und diese Plätze dann für die unter Zweijährigen zur Verfügung stehen, für die der doppelte Elternbeitrag entrichtet werden muss.

Einnahmeausfall durch reduzierte Landeszuschüsse

Die Landesregierung beabsichtigt, das Elternbeitragsdefizitausgleichsverfahren zum 30.06.2006 abzuschaffen. Dies führt dazu, dass alle Kommunen, deren Elternbeitragsaufkommen im Bereich des GTK unter 19 % der anererkennungsfähigen Betriebskosten liegt, weniger Landesmittel zur Refi-

finanzierung der Kosten für die Kindertagesstätten erhalten. Legt man zur Ermittlung der Auswirkungen für Bergisch Gladbach die vorläufigen Zahlen aus 2005 zugrunde bedeutet die Änderung der Landesfinanzierung p. a. für Bergisch Gladbach eine Mindereinnahme von ca. 230.000 €.

3. Fazit

Durch die neue Elternbeitragstabelle werden die Einkommen bis unter 20.000 € (bisher 12.271 €) durch einen Nullbeitrag entlastet. Es wird eine angebotsübergreifende Geschwisterregelung eingeführt sowie die bisherige Geschwisterbefreiung aufgehoben. Zudem wird der (einfache) Kindergartenelternbeitrag bereits für die zweijährigen Kinder ermöglicht. Gleichzeitig werden über die bisherige Einkommensgrenze von 61.355 € hinaus zwei weitere Einkommensgruppen eingefügt.

Aufgrund der angestellten Berechnungen sind mit der neuen Elternbeitragstabelle Mehreinnahmen von ca. 280.000 € p.a. zu erwarten. Sollte das Land bei seiner Planung bleiben, die Zuschüsse zu den Betriebskosten der Kindertagesstätten zu kürzen, so können durch die Mehreinnahmen bei den Elternbeiträgen die befürchteten geringeren Landeszuweisungen aufgefangen werden.

4. Entscheidung des Landes über das Haushaltsbegleitgesetz

Das Land wird über die beabsichtigten Änderungen im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes voraussichtlich erst nach der Jugendhilfeausschuss-Sitzung am 16.05.2006 entscheiden, so dass zum Zeitpunkt der Beratung im Jugendhilfeausschuss die rechtliche Grundlage für die Satzung bezogen auf das GTK noch nicht vorliegt. Es ist davon auszugehen, dass bei der Beratung im Finanz- und Liegenschaftsausschuss (01.06.2006) und bei der Beratung und Entscheidung im Rat am 08.06.2006 das Haushaltsbegleitgesetz vorliegen wird. Für den Fall, dass der Landtag noch eine Änderung beim Haushaltsbegleitgesetz vornimmt, soll der zweite Teil des Beschlusses ermöglichen, dass der Bürgermeister eine entsprechende Anpassung der Satzung vornehmen kann, damit dem Finanz- und Liegenschaftsausschuss und dem Rat eine Fassung vorgelegt wird, die den rechtlichen Anforderungen genügt und das inhaltlich Gewollte umsetzt.

Anlagen

1. Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern
2. Bisherige Elternbeitragstabelle nach GTK
3. Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen des außerunterrichtlichen Angebots an den städtischen Grundschulen und der Wilhelm-Wagener-Schule

Finanzielle Auswirkungen:		Verbesserung netto ca. 50.000 €/Jahr
1. Gesamtkosten der Maßnahme:		€
2. Jährliche Folgekosten:		€
3. Finanzierung:		
- Eigenanteil:		€
- objektbezogene Einnahmen:		€
4. Veranschlagung der Haushaltsmittel:		Verwaltungshaushalt 2006
5. Haushaltsstelle: 1.4645.110.0.2 u.a. - "Elternbeiträge Tageseinrichtungen für Kinder"u.a.		

Stand: 10.05.2006

Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498) und des § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW. S. 712) zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV NRW S. 488) sowie des § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe- in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2005 (BGBl. I S. 2729) und des § 17 des Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK NRW) vom 29. Oktober 1991 (GV NW. S. 380) zuletzt geändert durch Gesetz vom..... hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 08.06.2006 folgende Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen des Besuchs von Kindertagespflege und Kindertagesstätten sowie des Außerunterrichtlichen Angebots an den städtischen Grundschulen und der Wilhelm-Wagener-Schule, vorausgesetzt diese werden nach den städtischen Richtlinien über die Förderung von Kindertagespflege, von Kindertagesstätten oder von Außerunterrichtlichen Angeboten an Offenen Ganztagsgrundschulen gefördert.

§ 2 Elternbeiträge

(1) Für den bereit gestellten Platz haben die Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf der Grundlage ihres mit dem Träger des Angebots geschlossenen Betreuungsvertrags monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Beitragszeitraum ist das Betreuungsjahr (1. August bis 31. Juli des Folgejahres). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten des Betreuungsangebots nicht berührt. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Der Monatsbeitrag zu den Jahresbetriebskosten ist wie folgt gestaffelt:

Jahres- einkommen	für ein wöchentliches Betreuungsbudget								
	von 15 Std. (Beitrags- steigerung 15,00 €)	bis 20 Std. (Beitrags- steigerung 17,50 €)	bis 25 Std. (Beitrags- steigerung 20,00 €)	bis 30 Std. (Beitrags- steigerung 22,50 €)	bis 35 Std. (Beitrags- steigerung 25,00 €)	bis 40 Std. (Beitrags- steigerung 27,50 €)	bis 45 Std. (Beitrags- steigerung 30,00 €)	bis 50 Std. (Beitrags- steigerung 32,50 €)	bis 55 Std. (Beitrags- steigerung 35,00 €)
bis 20.000 €	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,00	0,00
bis 30.000 € (Beitragssteigerung 10,00 €)	10,00	20,00	30,00	40,00	50,00	60,00	70,00	80,00	90,00
bis 40.000 € (Beitragssteigerung 12,50 €)	25,00	37,50	50,00	62,50	75,00	87,50	100,00	112,50	125,00
bis 50.000 € (Beitragssteigerung 15,00 €)	40,00	55,00	70,00	85,00	100,00	115,00	130,00	145,00	160,00
bis 60.000 € (Beitragssteigerung 17,50 €)	55,00	72,50	90,00	107,50	125,00	142,50	160,00	177,50	195,00
bis 70.000 € (Beitragssteigerung 20,00 €)	70,00	90,00	110,00	130,00	150,00	170,00	190,00	210,00	230,00
bis 80.000 € (Beitragssteigerung 22,50 €)	85,00	107,50	130,00	152,50	175,00	197,50	220,00	242,50	265,00
über 80.000 € (Beitragssteigerung 25,00 €)	100,00	125,00	150,00	175,00	200,00	225,00	250,00	275,00	300,00

(3) Für Kinder, die eine Kindertagespflege besuchen, gelten alle Spalten der Beitragstabelle unter Absatz 2. Für Kinder im Alter bis unter zwei Jahren ist der doppelte Betrag zu zahlen; ab dem Monat, in dem die Kinder ihr zweites Lebensjahr vollenden, gilt der einfache Beitragssatz.

(4) Für Kinder, die eine Kindertagesstätte besuchen und noch nicht eingeschult sind, gelten die Spalten der Beitragstabelle unter Absatz 2, für die es gemäß den landesrechtlichen Regelungen für Kindertagesstätten eine entsprechende Personalstunden- oder Geldpauschale gibt. Für Kinder im Alter bis unter zwei Jahren ist der doppelte Betrag zu zahlen; ab dem Monat, in dem die Kinder ihr zweites Lebensjahr vollenden, gilt der einfache Beitragssatz.

(5) Für Schulkinder, die eine Kindertagesstätte besuchen, gilt die Spalte mit bis 35 Wochenstunden der Beitragstabelle unter Absatz 2.

(6) Für Schulkinder, die das Außerunterrichtliches Angebot an Offenen Ganztagsgrundschulen bis 15:00 Uhr besuchen, gilt die Spalte mit bis 25 Wochenstunden der Beitragstabelle unter Absatz 2. Für das Angebot bis 16:30 Uhr gilt die Spalte mit bis 35 Wochenstunden der Beitragstabelle unter Absatz 2; für die beiden höchsten Einkommensgruppen sind an die Stadt nur 150 € zu zahlen; der darüber hinausgehende Betrag von monatlich 25 € bzw. 50 € kann an den jeweiligen Träger des Außerunterrichtlichen Angebots gespendet werden.

(7) Wird das Betreuungsangebot in Kindertagesstätten oder im Außerunterrichtlichen Angebot an Offenen Ganztagsgrundschulen durch eine Betreuung mit 5, 10 oder 15 Stunden ergänzt, gilt die Spalte der Beitragstabelle unter Absatz 2, die sich aus der Addition der Betreuungszeiten ergibt.

(8) Nehmen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eines der Betreuungsangebote wahr, so wird der volle Elternbeitrag für den Platz erhoben, für den der höchste Elternbeitrag zu zahlen ist. Für jedes weitere Kind der Familie ist jeweils der halbe Elternbeitrag nach der Beitragstabelle unter Absatz 2 zu entrichten.

(9) Im Fall des Absatzes 1 Satz 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Absatz 1 Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

(10) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

(11) Für Kinder des 1. bis 6. Schuljahres der Wilhelm-Wagener-Schule, die das Außerunterrichtliche Angebot der Offenen Ganztagschule besuchen, wird seitens der Stadt Bergisch Gladbach kein Beitrag erhoben.

§ 3 Mitwirkungspflichten - Einkommen

(1) Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Namen der besuchten Einrichtung, die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, die jeweils vereinbarte Betreuungszeit sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich nach Aufnahme (Unterzeichnung des Betreuungsvertrages) mit. Das gleiche gilt für Änderungsmitteilungen. Bei der durch das Jugendamt vermittelten Kindertagespflege werden die Daten unmittelbar erhoben.

(2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 2 ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.

(3) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(4) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind

auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

(5) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

(6) Unabhängig von den in den Absätzen 2 und 5 genannten Auskunft- und Anzeigepflichten ist die Stadt Bergisch Gladbach berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen.

§ 4 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 3 Absatz 2 bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 5 Übergangsbestimmungen ab dem Monat August 2006

Bis zu einer landesrechtlichen Neuregelung ab 2007 oder später gilt § 2 Absatz 4 mit folgender Maßgabe:

(1) Für einen Platz in einer Kindertagesstätte für ein Kind im Alter bis zwei Jahren gilt die Spalte „bis 45 Wochenstunden“ mit dem doppelten Beitragssatz.

(2) Für einen Platz in einer Kindertagesstätte für ein Kind, das zwei Jahre und älter ist, gilt die Spalte „bis 25 Wochenstunden“, wenn ein Betreuungsvertrag über eine durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit von bis zu 25 Wochenstunden abgeschlossen worden ist (z.B. montags bis freitags von 7:30 bis 12:30 Uhr oder 9:00 bis 14:00 Uhr).

(3) Für einen Platz in einer Kindertagesstätte für ein Kind, das zwei Jahre und älter ist, gilt die Spalte „bis 35 Wochenstunden“, wenn ein Betreuungsvertrag über eine durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit von bis zu 35 Wochenstunden abgeschlossen worden ist (z.B. montags bis freitags von 7:30 bis 14:30 Uhr oder 9:00 bis 16:00 Uhr).

(4) Für einen Platz in einer Kindertagesstätte für ein Kind, das zwei Jahre und älter ist, gilt die Spalte „bis 45 Wochenstunden“, wenn ein Betreuungsvertrag über eine durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit von bis zu 45 Wochenstunden abgeschlossen worden ist (z.B. montags bis freitags von 7:30 bis 16:30 Uhr oder 9:00 bis 18:00 Uhr).

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern tritt am 01.08.2006 in Kraft.

(2) Zugleich tritt die „Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen des außerunterrichtlichen Angebots an den Grundschulen und der Sonderschule der Stadt Bergisch Gladbach“ vom 27.05.2004 außer Kraft.

§ 17

(1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt. Für die regelmäßige Betreuung eines Kindes im Kindergarten über Mittag (zwischen 12.30 Uhr und 14.00 Uhr) ist ein zusätzlicher Beitrag zu zahlen. Der Träger kann von den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

(2) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

(3) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu diesem Gesetz. Im Fall des Absatzes 1 Satz 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Satz 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

(4) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(5) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufen-

den Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

(6) Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.

(7) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können die Aufgaben nach Absatz 6 auf die Gemeinden in ihrem Bezirk übertragen.

Anlage zum § 17

Jahreseinkommen	Kindergarten	Elternbeiträge		
		Kindergarten über Mittag zusätzlich	Kinder unter drei Jahren	Hort
bis 12 271 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro
bis 24 542 Euro	26,08 Euro	15,85 Euro	68,00 Euro	26,08 Euro
bis 36 813 Euro	44,48 Euro	26,08 Euro	141,12 Euro	57,78 Euro
bis 49 084 Euro	73,11 Euro	41,93 Euro	208,61 Euro	83,85 Euro
bis 61 355 Euro	115,04 Euro	62,89 Euro	276,61 Euro	115,04 Euro
über 61 355 Euro	151,34 Euro	83,85 Euro	312,91 Euro	151,34 Euro

**Satzung der Stadt Bergisch Gladbach
zur Erhebung von Elternbeiträgen
im Rahmen des außerunterrichtlichen Angebots
an den städtischen Grundschulen und der Wilhelm-Wagener-Schule**

Präambel

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.04.2003 (GV NRW S. 254) i.V.m. § 90 Absatz 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch, 8. Buch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. I, S. 3546) zuletzt geändert durch Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch, Artikel 7, vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I, S. 3022) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 27.05.2004 folgende Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen des außerunterrichtlichen Angebots an den städtischen Grundschulen und der Wilhelm-Wagener-Schule beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen des außerunterrichtlichen Angebots an den städtischen Grundschulen und der Wilhelm-Wagener-Schule. Ihr liegt der Beschluss des Rates vom 16.12.2003 zur Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder nach dem Bergisch Gladbacher Modell zugrunde.

§ 2 Elternbeiträge

(1) Für den bereit gestellten Platz haben die Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf der Grundlage ihres mit dem Träger des außerunterrichtlichen Angebots geschlossenen Betreuungsvertrags monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten des außerunterrichtlichen Angebots an Grundschulen nicht berührt.

(2) Der Monatsbeitrag zu den Jahresbetriebskosten ist wie folgt gestaffelt:

Jahreseinkommen	tägliche Betreuungszeit bis 15:00 Uhr	tägliche Betreuungszeit bis 16:30 Uhr oder länger
bis 12.271 €	0,00 €	0,00 €
bis 24.542 €	15,00 €	25,00 €
bis 36.813 €	40,00 €	55,00 €
bis 49.084 €	65,00 €	85,00 €
bis 61.355 €	90,00 €	100,00 €*
über 61.355 €	100,00 €*	100,00 €*

* Die Beitragshöhe entspricht der durch Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 in der Fassung vom 02.02.2004 vorgegebenen Höchstgrenze.

(3) Nehmen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig das außerunterrichtliche Angebot wahr, so wird für das jüngste Kind der Elternbeitrag gemäß Absatz 2 erhoben. Für jedes weitere Kind der Familie ist jeweils der Elternbeitrag nach folgender Beitragstabelle zu entrichten:

Jahreseinkommen	tägliche Betreuungszeit bis 15:00 Uhr	tägliche Betreuungszeit bis 16:30 Uhr oder länger
bis 12.271 €	0,00 €	0,00 €
bis 24.542 €	7,50 €	12,50 €
bis 36.813 €	20,00 €	27,50 €
bis 49.084 €	32,50 €	42,50 €
bis 61.355 €	45,00 €	57,50 €
über 61.355 €	57,50 €	72,50 €

(4) Im Fall des Absatzes 1 Satz 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Absatz 1 Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

(5) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

(6) Für Kinder des 1. bis 6. Schuljahres der Wilhelm-Wagener-Schule, die das außerunterrichtliche Angebot besuchen, wird seitens der Stadt Bergisch Gladbach kein Beitrag erhoben.

§ 3 Einkommensbegriff

(1) Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Namen der besuchten Schule, die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, die jeweils vereinbarte Betreuungszeit sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich nach Aufnahme (Unterzeichnung des Betreuungsvertrages) mit. Das gleiche gilt für Änderungsmitteilungen.

(2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 2 Abs. 2 bzw. 3 ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.

(3) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz er-

mittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(4) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

(5) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

§ 4 Zusätzliche Entgelte

(1) Die Träger des außerunterrichtlichen Angebots sind berechtigt, auf die Eltern bzw. auf die an die Stelle der Eltern tretenden Personen zusätzlich entstehende Kosten wie z.B. für die Verpflegung der Kinder oder für Ferienmaßnahmen umzulegen.

(2) Kinder, die nicht für das außerunterrichtliche Angebot angemeldet sind, können an einzelnen Veranstaltungen (Arbeitsgemeinschaften, Kursen, Projekten etc.) des außerunterrichtlichen Angebots teilnehmen. Auch in diesem Fall sind die Träger des außerunterrichtlichen Angebots berechtigt, bei den Eltern ein Entgelt zu erheben; das gleiche gilt für Ferienmaßnahmen.

§ 5 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 3 Absatz 2 bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen des außerunterrichtlichen Angebots an den Grundschulen und der Sonderschulen der Stadt Bergisch Gladbach tritt am 01.08.2004 in Kraft.

<-@

Finanzielle Auswirkungen:		Ja
1. Gesamtkosten der Maßnahme:		0,00 €
2. Jährliche Folgekosten:		0,00 €
3. Finanzierung:		
- Eigenanteil:		0,00 €
- objektbezogene Einnahmen:		0,00 €
4. Veranschlagung der Haushaltsmittel:		Verwaltungshaushalt 2006
5. Haushaltsstelle: 1.4645.110.0.2 u. a. - - "Elternbeiträge Tageseinrichtungen für Kinder" u		